

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00470 vom 24. November 2022**

ZH Verwaltungsgericht, 2022-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00470](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00470)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00470 du 24 novembre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00470 del 24 novembre 2022

## **Regeste**

Datenänderung im ZEMIS | Beim Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) handelt es sich um eine Datensammlung des Staatssekretariats für Migration, welches für Begehren um Berichtigung von Daten im ZEMIS zuständig ist (E. 2.5). Der Beschwerdegegner ist demnach zu Unrecht auf das Gesuch der Beschwerdeführerin um Berichtigung ihrer persönlichen Daten eingetreten (E. 3.4). Teilweise Gutheissung im Sinne der Erwägungen. Abweisung URB soweit nicht gegenstandslos.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinn der Erwägungen teilweise gutzuheissen. Auf eine Weiterleitung des Rechtsmittels als Gesuch an das SEM kann verzichtet werden, nachdem die Weiterleitungspflicht nach § 5 Abs. 2 VRG lediglich in Bezug auf Zürcher Verwaltungsbehörden gilt und ein von der Beschwerdeführerin beim SEM zu stellendes Gesuch nicht fristgebunden ist (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 5 N. 54 und 59). Auch der entsprechende allgemeine Rechtsgrundsatz geht nicht weiter (BGr, 14. April 2021, 2C\_70/2021, E. 6.1 mit Hinweisen).

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin, welche die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und der Verfügung des Beschwerdegegners vom 10. Januar 2022 beantragte, obsiegt insofern, als der Beschwerdegegner auf das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 13. April 2021 nicht hätte eintreten dürfen. Vorliegend sind die Gerichtskosten jedoch nicht dem Beschwerdegegner aufzuerlegen, sondern auf die Gerichtskasse zu nehmen, zumal der Beschwerdegegner und die Vorinstanz sich bei der Annahme der kantonalen Zuständigkeit für das Gesuch vom 13. April 2021 auf eine entsprechende Weisung des SEM stützten (Plüss, § 13 N. 63). Dasselbe gilt auch für die Rekurskosten, die auf die Staatskasse zu nehmen sind. Ausgangsgemäss ist sodann der Beschwerdeführerin zulasten des Beschwerdegegners eine Parteientschädigung für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren in Höhe von insgesamt Fr. 1'000.- zuzusprechen.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2

VRG). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Die durch einen Juristen vertretene Beschwerdeführerin hat es unterlassen, ihre Mittellosigkeit darzutun. Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist bereits deshalb abzuweisen, soweit es nicht infolge Zusprechung einer Parteientschädigung sowieso gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.